



Dohle • Simon
Rechtsanwälte
Wilhelmstraße 17a
79098 Freiburg

**Amt für Gewerbeaufsicht,
Immissionsschutz und Abfallrecht
Untere Immissionsschutzbehörde**

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 211/We/106.11
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Urban Welte
Zimmer: 305 B
Telefon: 0781 805 1230
Telefax: 0781 805 9646
E-Mail: urban.welte@ortenaukreis.de
Datum: 9. September 2009

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –
Erweiterung der Brennstoffarten im Heizwerk der Firma German Pellets im Heizwerk in
Ettenheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom 30. Juli 2009 ergeht folgende

Entscheidung

1. Die immissionsschutzrechtliche Änderungs genehmigung vom 24. Juli 2009, Az: 211/We/106.11 zur Erweiterung der Brennstoffarten im bestehenden Heizwerk in Ettenheim wird wie folgt konkretisiert:
 - 1.1 Die Anlage 4 des Qualitätssicherungskonzeptes der Firma IUQ Dr. Kregel GmbH vom 5. Juni 2009 wird durch die beiliegende Neufassung ersetzt.
 - 1.2 Bei der Deklarationsanalyse vor der ersten Lieferung von Brennstoffen muss die Probenahme von dem die Analyse durchführenden Labor durchgeführt werden. Die Deklarationsanalyse ist zusammen mit dem Probenahmeprotokoll der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
2. Die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungs genehmigung vom 24. Juli 2009, Az: 211/We/106.11 einschließlich der mit diesem Bescheid verfügten Konkretisierungen wird angeordnet.

3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 EUR festgesetzt die von der Firma German Pellets zu tragen ist. Der Betrag ist innerhalb eines Monats unter **An-gabe des Buchungszeichens 5.1606.000258.0** unter Verwendung des beigefügten Überweisungsvordruckes an die Kasse des Landratsamtes Ortenaukreis in Offenburg zu bezahlen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Offenburg/Ortenau	BLZ 664 500 50	Kto. Nr. 100 008
Volksbank Offenburg	BLZ 664 900 00	Kto. Nr. 987 719

I. Sachverhalt

Mit Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 erteilte das Landratsamt Ortenaukreis der Firma German Pellets GmbH, Alter Holzhafen 17 b, 23966 Wismar die Zulassung zur Erweiterung der Brennstoffarten im bestehenden Heizwerk in Ettenheim. Die Änderungsgenehmigung berechtigt die Firma German Pellets in der Feuerungsanlage die nachfolgenden Brennstoffe einzusetzen:

- naturbelassenes Holz
- gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder in Folge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten.
- Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder in Folge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen.

Die Firma German Pellets hat vertreten durch die Kanzlei Dohle, Simon mit Schriftsatz vom 30. Juli 2009 die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - beantragt. Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Einsatz der mit Bescheid vom 24. Juli 2009 zugelassenen Brennstoffe gegenüber dem bisher eingesetzten Brennstoff jährliche Einsparpotenziale von über 1 Million EUR erzielt werden. Zum Erhalt der Konkurrenzfähigkeit sei es unabdingbar, die neu zugelassenen Brennstoffe einzusetzen.

Gegen die Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 hat der BUND Ortsgruppe Ettenheim mit Schreiben vom 6. August 2009 Widerspruch eingelegt. Die Stadt Mahlberg, vertreten durch

Rechtsanwalt Prof. Dr. Sparwasser hat mit Schriftsatz vom 14. August 2009 fristwährend Widerspruch eingelegt. Darüber hinaus sind innerhalb der Widerspruchsfrist von insgesamt 32 Personen aus Mahlberg Widersprüche gegen die Änderungsgenehmigung eingelegt worden.

II. Begründung

a) Konkretisierung der Änderungsgenehmigung

Die Prüfung im Rahmen des Antrages auf sofortige Vollziehbarkeit und der vorliegenden Widersprüche ergab, dass das Qualitätssicherungskonzept der Firma IUQ Dr. Kregel GmbH vom 5. Juni 2009 noch zu konkretisieren war, damit die sich aus Ziffer 8.2 a) und 8.2 b) Spalte 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV – ergebenden Anforderungen sicher eingehalten werden.

Die in der Anlage 4 des Qualitätssicherungskonzeptes bislang verwendeten Annahmegrenzwerte für Altholzlieferungen basieren im Wesentlichen auf dem Entwurf der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die Entsorgung von Holzabfällen, Teil 1 Zuordnung von Holzabfällen“ vom 12. Januar 1998, LAGA Entsorgung von Holzabfällen Entwurf Arbeitspapier für den Vollzug in Baden-Württemberg vom 17. August 1998 (insbesondere Tabelle 3 i.V. mit Tabelle 6) und dem Entwurfspapier des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden Württemberg vom 15. Juli 1998, „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Altholzaufbereitungsbetriebe für die energetische Nutzung“. In diesen Papieren sind u.a. Grenzwerte für die energetische Verwertung von Althölzern der verschiedenen Kategorien gelistet. Die dort gelisteten Grenzwerte berücksichtigen folgende Aspekte nicht ausreichend:

- Nach Abfallrecht ist ein Fehlwurf mit höher belastetem Holz von bis zu 2% zulässig. Im Immissionsschutzrecht Ziffer Nr. 8.2 a) und 8.2 b) Spalte 2 der 4.BImSchV ist dagegen geregelt, dass keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge von Behandlungen enthalten sein dürfen und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten dürfen.
- Die TA Luft formuliert in ihrer Nr. 5.2.7 unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Emissionsminimierungsgebot für krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe oder Emissionen schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Die Annahmegrenzwerte dürfen bei den als Indikator für schwermetallhaltige Beschichtungen geltenden Parametern, welche gleichzeitig nach TA Luft immissionsrelevant sind (Blei, Zink, Chrom und Cadmium) jeweils die Summe der Hintergrundbelastung und der durch allgemeine Bearbeitung entstehenden Belastung nicht überschreiten. Eine Überschreitung dieses Summenwertes würde mindestens einen Fehlwurf mit höher belastetem Altholz bedeuten. Die Forderungen des BImSchG in Verbindung mit den Ziffern 8.2 a) und 8.2 b) Spalte 2 der 4. BImSchV wären dann nicht erfüllt.
2. Für die Holzschutzmittel PCB, PCP, Lindan und DDT gilt aufgrund ihrer Toxizität sowie der Toxizität ihrer Zersetzungsprodukte darüber hinaus das Emissionsminimierungsgebot nach TA-Luft.

Zu 1.:

Die Belastung naturbelassener Hölzer ist in der DIN CEN/TS 14961 dargestellt. Hierbei wird jeweils ein typischer Wert im Holz bzw. in der Rinde des Holzes dem jeweils typischen Wertebereich (der natürlichen Streuung) gegenüber gestellt. Diese Belastung stellt bei dem in der Analytik zu betrachtenden Altholz die unvermeidbare weil natürliche Hintergrundbelastung dar.

Nr. 8.2 a) und 8.2 b) der 4. BImSchV schließen zwar Hölzer mit **schwermetallhaltigen Beschichtungen** durch die Verwendung des Wortes „keine“ kategorisch aus, die Eingruppierung dieser Verbrennungsanlagen in die „Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen“ zeigt aber auch auf, dass die Hölzer gleichwohl unter Ausschluss des o.g. Kriteriums aus der Be- oder Verarbeitung stammen dürfen. Charakteristisch für Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung sind ein gewisser Anteil an Nägeln unterschiedlichster Qualitäten (Zink-, Kupfer-, (Edel-)stahlnägel) sowie Anhaftungen oder Abspannungen von Verarbeitungs- und Schredderanlagen. Langjährige Erfahrungen haben hier Erfahrungswerte von durchschnittlichen Belastungen aufgezeigt.

Berücksichtigt man diese beiden Einflussfaktoren, so ergibt sich zwangsläufig, dass eine Analytik des als Brennstoff vorgesehenen Holzes diese Belastungen abbilden wird. Die Grenzwerte für die einzelnen Schwermetallparameter wurden daher unter Berücksichtigung dieser Erfahrungswerte festgelegt. Eine zufällige Häufung von Störstoffen aus der Be- und Verarbeitung oder auch eine im Rahmen der bekannten Streuung höhere Hintergrundbelastung könnte im Einzelfall auch höhere Konzentrationen zur Folge haben. Diesem Tatbestand wurde dadurch Rechnung getragen, dass neben dem Grenzwert, welcher mindestens in 5 von 6 Proben einzuhalten ist ein weiterer Maximalwert definiert wurde, welcher auch im geschilderten Einzelfall nicht überschritten werden darf. Die 5 von 6 Regelung wurde in Anlehnung an vergleichbare Regelungen bei der Beprobung von Abwasser nach der Abwasserverordnung festgelegt.

Zu 2.:

Dem Emissionsminimierungsgebot nach TA-Luft kann sowohl über den Output, d.h. über eine geeignete Abgastechnologie als auch über den Input, d.h. über die Sicherstellung geeigneter Einsatzstoffe als Brennstoffe Rechnung getragen werden. Da German Pellets keine Veränderung der Abgastechnologie gegenüber der bisherigen Fahrweise vorgesehen hat und dieses auch unter den i.d.R. zu erwartenden unter der Nachweisgrenze liegenden Konzentrationen an organischen Holzschutzmitteln eine unverhältnismäßige Forderung darstellen würde, wird im Rahmen der Grenzwertfestsetzung für alle relevanten organischen Holzschutzmittel (PCB, PCP, DDT und Lindan) die Nachweisgrenze gefordert.

Im Zusammenhang mit der o.g. Forderung ist jedoch zwingend zu berücksichtigen, dass sowohl im Zusammenhang mit der Probenahme als auch in der Analytik statistische Fehler auftauchen. Analog zu Überwachungsmessungen nach TA-Luft gilt die Nachweisgrenze im Zusammenhang mit den Überwachungsanalysen auch als eingehalten, sofern der Analysewert die Summe aus Nachweisgrenze und statistischem Fehler nicht überschreitet. Der Analyse ist die Fehlerabschätzung des Analyseverfahrens jeweils beizufügen. Diese muss sich zusammensetzen aus Ergebnissen von Ringversuchen der Analytik sowie einer stochastischen Betrachtung und Berechnung des Probenahmefehlers (Fehler aus Probenahmeverfahren und Probeaufbereitung).

Neben den bisher beschriebenen Konkretisierungen muss zusätzlich der Grenzwert für Fluor korrigiert werden. Hier war ursprünglich der Grenzwert für die stoffliche Verwertung des Altholzes anstelle des Grenzwertes für die energetische Verwertung verwendet worden.

b) Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen einen Verwaltungsakt dann, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Der Erlass einer solchen Anordnung liegt, sofern die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfüllt sind, im Ermessen der Behörde.

Das Landratsamt Ortenaukreis hat als zuständige Behörde bei der Entscheidung über den Antrag das Interesse der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung der immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gegen das Interesse der Widersprecher an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsmittel abzuwägen.

Bei der Abwägung der betroffenen Interessen kommt das Landratsamt Ortenaukreis zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung der mit der Änderungsgenehmigung zugelassenen Berechtigung zum Einsatz weiterer Brennstoffe ge-

genüber den Interessen der Widersprecher an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsmittel deutlich überwiegt.

Die Genehmigungsinhaberin hat ihr Interesse zur Umsetzung der Änderungsgenehmigung mit Schreiben vom 30. Juli 2009 und 10. August 2009 dargelegt. Die Angaben über die durch den Einsatz der neu zugelassenen Brennstoffe zu erzielenden Einsparpotenziale sind plausibel. Mit dem Einsatz der neuen Brennstoffe können im Vergleich zu den bisher verwendeten Brennstoffen jährlich bis zu 1 Million EUR eingespart werden. Die Genehmigungsinhaberin hat, vertreten durch die Kanzlei Dohle Simon, für die Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 mit Ausnahme der Nebenbestimmung Ziffer 4.9 Rechtsmittelverzicht erklärt. Dies gilt auch für die mit diesem Bescheid unter Ziffer 1.1 und 1.2 aufgeführten Konkretisierungen. Damit ist sichergestellt, dass die mit der Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 erlassenen Inhalts- und Nebenbestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 4.9 sowie der mit diesem Bescheid festgelegten Konkretisierungen gegenüber der Genehmigungsinhaberin Bestandskraft erlangt haben. Der gegen die Ziffer 4.9 erhobene Widerspruch steht im Zusammenhang mit bereits beantragten Bauvorhaben über die die zuständige Baurechtsbehörde Ettenheim noch nicht entschieden hat. Das Landratsamt kann diesem Widerspruch nicht abhelfen und wird ihn deshalb nach Ablauf der in dieser Entscheidung enthaltenen Rechtsmittelfrist zur Entscheidung an das Regierungspräsidium Freiburg vorlegen.

Sowohl der BUND Ortsgruppe Ettenheim als auch die 32 Personen, die Widerspruch gegen die Änderungsgenehmigung eingelegt haben, machen in erster Linie Beeinträchtigungen der Gesundheit durch die Anlagen der Firma German Pellets durch Lärm, Geruch und Luftschadstoffe geltend.

An der Zulässigkeit des Widerspruches des BUND bestehen erhebliche Zweifel, weil im zugrundeliegenden Genehmigungsverfahren keine formellen Beteiligungsrechte geltend gemacht werden können. Da das Genehmigungsverfahren für die Änderung der in Rede stehenden Feuerungsanlage nach § 2 Abs. 2 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren durchzuführen war, scheidet eine Beteiligung der Naturschutzverbände aus. Insoweit kann keine Verletzung von eigenen Rechten geltend gemacht werden. Die vorgetragene Argumente wurden dennoch im Rahmen der Amtsermittlung geprüft. Im Zuge der Überprüfung ergab sich die Notwendigkeit, das Qualitätssicherungskonzept weiter zu konkretisieren. Dies erfolgte durch Ziffer 1 dieser Entscheidung. Insoweit konnte diesen Widersprüchen entsprochen werden. Darüber hinaus konnte den Widersprüchen durch die Genehmigungsbehörde nicht abgeholfen werden. Die Widersprüche werden daher nach Ablauf der in dieser Entscheidung enthaltenen Rechtsmittelfrist ebenfalls dem Regierungspräsidium Freiburg zur Entscheidung vorgelegt werden.

Im übrigen können betroffene Nachbarn im Rahmen des bestehenden Vorsorgegebotes nur die Einhaltung des Standes der Technik fordern. Vorliegend wird der Stand der Technik durch die TA Luft abschließend konkretisiert. Die Lärmemissionen der Feuerungsanlage und die von der

Anlage ausgehenden Gerüche ändern sich durch die zusätzlich eingesetzten Brennstoffe nicht, so dass keine zusätzlichen Regelungen angezeigt waren. Durch die in der Änderungsgenehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte ist eine Verletzung der Widersprecher in ihren subjektiven Rechten nicht zu erkennen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und der zusätzlich mit diesem Bescheid erfolgten Konkretisierung ist der Genehmigungsinhaberin eine über Jahre dauernde Verzögerung nicht zumutbar.

c) Gebühr

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Ziffer 56.10.05.12 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 19. Dezember 2006.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Bescheides und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 dieses Bescheides wird auf § 80 Abs. 5 der VwGO verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Urban Welte

Anlagen

Neufassung Anlage 4 (Stand 9. September 2009)

1 Überweisungsträger

Stand: 9. September 2009

Neufassung Qualitätssicherungskonzept für Altholzlieferungen im Heizwerk Ettenheim

Annahmegrenzwerte für Altholzlieferungen zur Verbrennung gemäß Ziffer 8.2 a) und 8.2 b) der 4. BImSchV

Prüfparameter	Grenzwert in mg/kg TS	Zulässiger Maximalwert bei höchstens 1 von 6 Monatsproben in mg/kg TS
Parameter entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung		
Chlor	600	600
Fluor	30	30
Arsen	2	2
Blei	12	30
Cadmium	0,5	2
Chrom	15	30
Kupfer	20	20
Quecksilber	0,4	0,4
Pentachlorphenol (PCP)	< 0,1*	< 0,1*
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	< 0,1*	< 0,1*
Weitere Parameter		
Lindan	< 0,1*	< 0,1*
DDT	< 0,1*	< 0,1*
Teeröle (Benzo-a-pyren)	0,1	0,1
Zink	50	100
Bor	30	30

Erläuterungen:

TS Trockensubstanz

Monatsprobe: Sammelprobe aus jeweils 10 zeitlich aufeinander folgenden Rückstellproben eines Lieferanten am Monatsende (s. S. 6 des Qualitätssicherungskonzeptes)

* Nachweisgrenze plus nachgewiesener Unsicherheit des Analyseverfahrens

Für die Deklarationsanalyse vor der ersten Lieferung sind die Grenzwerte bindend!